

**Richtlinien
über Entgelte
für die Übermittlung
der Geobasisinformationen
der
Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Entgeltrichtlinien VermKV RP)**

Stand: 1. August 2014 (26 611/R356)

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Abschnitt I: Grundsätze

1 Berechnungsgrundlagen

- 1.1 Entgelte
- 1.2 Informationsmenge
- 1.3 Datenformat
- 1.4 Datenqualität
- 1.5 Arbeitsplatzanzahl
- 1.6 Aktualisierung
- 1.7 Landesbehörden
- 1.8 Wissenschaftliche Zwecke
- 1.9 Sonderbestimmungen
- 1.10 Umsatzsteuer

2 Übermittlung

- 2.1 Offline-Übermittlung
- 2.2 Online-Übermittlung

3 Verwendung

- 3.1 Interne Verwendung
- 3.2 Externe Verwendung

Abschnitt II: Produktbereiche

Teil A - Vermessungstechnischer Raumbezug

1 Gegenstand

2 Basisbeträge

3 Daten des SAPOS[®] Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

4 AdV-Quasigeoid

Teil B - Liegenschaftskataster

1 Bestandsdatenauszüge des Liegenschaftskatasters

2 Basisbeträge

3 Bestandsdatenauszüge nach Abschnitt II Teil B Nr. 1

- 3.1 Grundsätze für die Entgeltberechnung
- 3.2 Zoneneinteilung
- 3.3 Basisbeträge/Grundlagen
- 3.4 Zu- und Abschläge
- 3.5 Zusätzliche Datenübermittlung
- 3.6 Zusätzliche Verwendung für Versorgeraufgaben
- 3.7 Teilzahlungen
- 3.8 Automatisiertes Abrufverfahren

4 Entgelt für die amtlichen Hauskoordinaten und Hausumringe

- 4.1 Basisbeträge
- 4.2 Zusätzliche Datenübermittlung

Teil C1 - Geotopografische Informationen

1 Gegenstand

- 1.1 ATKIS[®]-Präsentationsausgaben

- 1.2 ATKIS[®]-Datensätze

2 Basisbeträge

- 2.1 ATKIS[®]-Präsentationsausgaben
- 2.2 ATKIS[®]-Datensätze

3 Sonderregelungen

- 3.1 Gegenleistungen
- 3.2 Verwendung für Versorgeraufgaben
- 3.3 Zusätzliche Datenübermittlung an mitnutzungsberechtigte Stellen oder Auftragsdatenverarbeiter

Teil C2 - Sonstige Produkte und Dienste

1 Gegenstand

- 1.1 Digitale Oberflächenmodelle (DOM)
- 1.2 3D-Gebäudemodelle
- 1.3 WebAtlasDE

2 Basisbeträge

- 2.1 Digitale Oberflächenmodelle
- 2.2 3D-Gebäudemodelle
- 2.3 WebAtlasDE

Teil C3 - Amtliche topografische Kartenwerke

1 Sonderregelungen

- 1.1 Mehrplatzentgelte für CD-ROM-/DVD-Produkte
- 1.2 Remission von Produkten beim Wiederverkauf
- 1.3 Aufhebung der Preisbindung bei Auflagenwechseln

2 Verkaufspreise

- 2.1 Verkaufspreise für die amtlichen topografischen Kartenwerke und Sonderkarten
- 2.2 Preise für DVD/CD-ROM/App
- 2.3 Preise für Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien
- 2.4 Preise für Bücher und Zeitschriften

Teil D - Kartografische, reproduktions-, druck- und luftbildreproduktionstechnische Arbeiten

1 Materialkosten

2 Stundensätze

- 2.1 Arbeitsstunden (Person mit Gerät/Maschine)
- 2.2 Geräte-/Maschinenstunden ohne Personalkosten

Abschnitt III: Glossar

Abkürzungsverzeichnis

AAA	AFIS [®] , ALKIS [®] , ATKIS [®]
AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
AFIS [®]	Amtliches Festpunktinformationssystem
ALKIS [®]	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ATKIS [®]	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
DGM	Digitales Geländemodell
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DOM	Digitales Oberflächenmodell
DOMB	Luftbildbasierendes Oberflächenmodell
DOP	Digitale Orthofotos
DOP20 RGBI	Digitale Orthofotos mit 20 cm Bodenauflösung und einem zusätzlichen, das nahe Infrarot beschreibenden 4. Kanal mit 8-Bit Farbtiefe
DTK	Digitale topografische Karten
DXF	Data-Exchange-Format
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in Europe
LoD	Level of Detail
LPO	Laserpunkte Objekte
LPG	Laserpunkte Gelände
MPx	Million Pixel
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
SAP [®] OS [®]	Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung
SHAPE	ESRI Shapefile-Format
TIFF	Tagged Image File Format

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung führt nach dem Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), BS 219 - 1, i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97), jeweils in der geltenden Fassung, die Geobasisinformationen.

Diese Richtlinien regeln ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen die Festsetzung von Entgelten für Geobasisinformationen, von Verkaufspreisen für die amtlichen topografischen Kartenwerke und von Entgelten für kartografische, reproduktions-, druck- und luftbildreproduktionstechnische Arbeiten. Die Regelungen der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) bleiben unberührt.

Vereinbarungen und Verträge über Entgelte für die Übermittlung und Verwendung von Geobasisinformationen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinien abgeschlossen wurden, bleiben ebenfalls unberührt.

Das Entgelt für neue Produkte wird von der obersten Vermessungs- und Katasterbehörde, ggf. auf Vorschlag der oberen Vermessungs- und Katasterbehörde, festgesetzt.

Abschnitt I: Grundsätze

1 Berechnungsgrundlagen

1.1 Entgelte

Für die Übermittlung und Verwendung von Geobasisinformationen wird ein Entgelt ausgehend von Abschnitt I Nr. 1 (Verwendung) auf Grundlage der Basisbeträge nach Abschnitt II Teile A bis C (Produktbereiche) erhoben. Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten ist für den Standardfall der Datenabgabe in dem Entgelt enthalten. Für die kartografischen, reproduktions-, druck- und luftbildreproduktionstechnischen Arbeiten wird ein Entgelt nach Abschnitt II Teil D erhoben.

1.2 Informationsmenge

- (1) Das Entgelt wird nach der Flächengröße, der Objektanzahl, der Pixelmenge, der Anzahl der Präsentationen (Informationsmenge) oder nach der Zeit ermittelt.
- (2) Die Basisbeträge der Produktbereiche A bis C2 werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge je Mengenstaffel mit dem entsprechenden Ermäßigungsfaktor der **Tabelle I-1-1**, der **Tabelle I-1-2** und der **Tabelle I-1-3** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert.
- (3) Die Ermäßigungsfaktoren wirken bei Online-Übermittlung pro Kalenderjahr und bei Offline-Übermittlung pro Auftrag.

1.2.1 Interessengebiet

Interessengebiet ist der Bereich, für den die verwendende Person oder Stelle die Übermittlung der Geobasisinformationen beauftragt. Bei der Übermittlung von Vektordaten umfasst die Lieferung alle durch die räumliche Abgrenzung vollständig enthaltenen und angeschnittenen Objekte.

1.2.2 Flächengröße

Sofern Geobasisinformationen flächenbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Flächengröße.

Landschaftsfläche km ²		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
über bis	500 5 000	0,5
über	5 000	0,25

**Tabelle I-1-1
Ermäßigungsfaktoren Flächengröße**

1.2.3 Objektanzahl

Sofern Geobasisinformationen im Vektorformat objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe des Entgelts, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, nach der Objektanzahl.

Objekte Anzahl		Faktor
bis einschließlich	1 000	1,0
über bis	1 000 10 000	0,5
über bis	10 000 1 00 000	0,25
über bis	100 000 1 000 000	0,125
über	1 000 000	0,0625

**Tabelle I-1-2
Ermäßigungsfaktoren Objektanzahl**

1.2.4 Pixelmenge

Die Höhe des Entgelts für den Online-Abwurf von Geobasisinformationen im Rasterformat richtet sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

Pixel MPx		Faktor
bis einschließlich	1 000	1,0
über bis	1 000 10 000	0,5
über bis	10 000 100 000	0,25
über bis	100 000 1 000 000	0,125
über bis	1 000 000 10 000 000	0,0625
über bis	10 000 000 100 000 000	0,03125
über	100 000 000	0,015625

Tabelle I-1-3
Ermäßigungsfaktoren Pixelmenge

1.2.5 Zeit

(1) Bei der Entgeltberechnung für die kartografischen, reproduktions-, druck- und luftbildreproduktionstechnischen Arbeiten sind die angefallenen Arbeitsstunden nach den Entgeltsätzen in Teil D abzurechnen.

(2) Sonstige Arbeiten, bei denen der Zeitaufwand in Ansatz zu bringen ist, sind auf der Basis der angefallenen Arbeitshalbstunden entsprechend der lfd. Nr. 1 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) abzurechnen.

1.3 Datenformat

(1) Datensätze werden als Standard im NAS- oder CityGML-Format abgegeben. Bei der Abgabe in davon abweichenden Datenformaten sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle I-1-4** zu multiplizieren.

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (CityGML, NAS und vergleichbare)	1,00
Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (AdV-SHAPE und vergleichbare)	0,90
Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	0,50
Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,25

Tabelle I-1-4
Formatfaktoren

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geobasisinformationen, die als Standard im Rasterformat abgegeben werden.

(3) Der entstandene Zeitaufwand zur Abgabe von Datensätzen in Sonderformaten ist nach Nummer 1.2.5 Abs. 2 in Rechnung zu stellen.

1.4 Datenqualität

Bei Abweichungen vom jeweiligen Qualitätsstandard können die Qualitätsunterschiede durch Zu- bzw. Abschläge auf die Basisbeträge der Produktbereiche berücksichtigt werden.

1.5 Arbeitsplatzanzahl

(1) Für die interne Verwendung von digitalen Geobasisinformationen (mit Ausnahme der Produkte nach Abschnitt II Teil C3 Nr. 2.2) an mehreren Arbeitsplätzen oder die externe Verwendung von Geobasisinformationen ohne Veränderung (Wiederverkauf) sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle I-1-5** zu multiplizieren.

Anzahl der Arbeitsplätze	Faktor
1 bis 5	1,0
6 bis 20	1,5
21 bis 100	2,0
über 100	2,5

Tabelle I-1-5
Arbeitsplatzfaktoren

(2) Für die interne Verwendung von Geobasisinformationen nach Bereitstellung über Online-Dienste findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern der Zugriff von jedem Arbeitsplatz direkt auf die Dienste erfolgt.

1.6 Aktualisierung

Für die Übermittlung aktualisierter Geobasisinformationen werden für jeden Monat, der seit dem Erstbezug beziehungsweise der letzten Aktualisierung vergangen ist, 1,5 % des für die erstmalige Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.7 Landesbehörden

Für die Übermittlung von Geobasisinformationen an Landesbehörden werden 40 % des für die Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.8 Wissenschaftliche Zwecke

Für die Übermittlung von Geobasisinformationen für wissenschaftliche Zwecke (Universitäten und vergleichbare Einrichtungen) werden 20 % des für die Übermittlung der Geobasisinformationen geltenden Entgelts nach diesen Richtlinien erhoben.

1.9 Sonderbestimmungen

1.9.1 Ausnahmen bei der Erhebung von Verwertungsentgelten

Ein Verwertungsentgelt wird nicht erhoben bei externer Verwendung der Geobasisinformationen

- a) in Presse, Rundfunk und Fernsehen, soweit dies ausschließlich für eine tagesaktuelle Berichterstattung erfolgt oder
- b) in Verbindung mit thematischen Informationen in der öffentlichen Verwaltung, soweit dies zur Erledigung öffentlicher Aufgaben vorgeschrieben ist.

Das Verwertungsentgelt für das Recht zur externen Verwendung von Geobasisinformationen in Folgeprodukten auf Papier (Abschnitt I Nr. 3.2.2) kann ermäßigt werden oder es wird nicht erhoben, wenn die externe Verwendung wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen Zwecken oder der Aus- und Fortbildung dient.

1.9.2 Ausnahmen vom Geltungsbereich, besondere Vereinbarungen

Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden für

- a) die sich auf den Grenzbereich mit benachbarten Bundesländern beziehende und auf Gegenseitigkeit beruhende Abgabe von Produkten an die Vermessungs- und Katasterbehörden dieser Länder, soweit hierüber besondere Vereinbarungen oder Absprachen bestehen und
- b) die Abgabe von Produkten an Bundesbehörden, soweit mit diesen Stellen besondere Vereinbarungen bestehen.

1.10 Umsatzsteuer

Für die Produkte des Abschnitts II Teile A bis C2 ist keine Umsatzsteuer zu erheben. Für die Produkte des Abschnitts II Teile C3 bis D ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe vom steuerpflichtigen Entgelt zu erheben. Die umsatzsteuerpflichtigen Produkte und der Steuersatz gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu den einzelnen Produkten des Abschnitts II Teil C3 sind aus **Tabelle II-C3-2-1** bis **Tabelle II-C3-2-4** ersichtlich.

2 Übermittlung

- (1) Die Übermittlung umfasst die Abgabe von Geobasisinformationen (Offline und Online) als Präsentationsausgaben (auf Papier oder digital) und als Datensätze.
- (2) Für die Übermittlung von Geobasisinformationen wird ein Entgelt nach den Regelungen des Abschnitts I erhoben. Es kann je nach Art der Verwendung durch Regelungen des Abschnitts I Nr. 1 abgeändert werden.
- (3) Sofern in den Tabellen des Abschnitts II Teil C1 Produkte als „entgeltfrei“ gekennzeichnet sind, gilt dies für die Übermittlung über Geodatendienste. Werden die Daten offline übermittelt, ist der entstandene Zeitaufwand nach Nummer 1.2.5 Abs. 2 in Rechnung zu stellen

2.1 Offline-Übermittlung

2.1.1 Übermittlung von Präsentationsausgaben

Für die Übermittlung von Präsentationsausgaben der Geobasisinformationen wird ein Entgelt nach den Regelungen des Abschnitts II Teil C3 erhoben.

2.1.2 Übermittlung von Datensätzen

- (1) Für die Übermittlung von Datensätzen der Geobasisinformationen wird ein Entgelt auf der Basis der Berechnungsgrundlagen nach Abschnitt I Nr. 1 sowie den Regelungen nach Abschnitt II Teile A bis C2 erhoben.
- (2) Für die Übermittlung von Datensätzen der Geobasisinformationen wird ein Mindestentgelt nach **Tabelle I-2-1** erhoben.

Übermittlung	EUR/pro Abgabe
Mindestentgelt	50,00

Tabelle I-2-1
Mindestentgelt Offline-Übermittlung

2.2 Online-Übermittlung

2.2.1 Suchdienste

Suchdienste stehen kostenlos zur Verfügung.

2.2.2 Darstellungsdienste

- (1) Darstellungsdienste stehen kostenlos zur Verfügung, wenn
 - a) ausschließlich Geodaten visualisiert werden, die Bestandteil der Geodateninfrastruktur sind (Landesgeodateninfrastrukturgesetz – LGDIG vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung),
 - b) die Dienste nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen und
 - c) die Geodaten nicht für kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Für die Verwendung von Darstellungsdiensten, die über Absatz 1 hinausgehende Funktionen, insbesondere den Import und die Bearbeitung eigener Geofachdaten der verwendenden Person oder Stelle, den Export von Geobasisinformationen oder eine Integration in die Arbeitsumgebung oder Internetpräsentation der verwendenden Person oder Stelle erlauben, wird ein Entgelt in Anlehnung an Abschnitt I Nr. 2.2.3.2 (Abruf-Dienste mit direktem Datenzugriff) erhoben.

(3) Für die Verwaltung der Informationen über die verwendende Person oder Stelle wird je verwendende Person oder Stelle ein Entgelt erhoben.

Entgelt	EUR/pro Jahr
Verwaltung der Informationen über die verwendende Person oder Stelle	50,00

Tabelle I-2-2
Verwaltung der Informationen über die verwendende Person oder Stelle

2.2.3 Abruf-Dienste

Abruf-Dienste ermöglichen es, Geobasisinformationen online abzurufen.

2.2.3.1 Abruf-Dienste ohne direkten Datenzugriff (eShop-Funktionalität)

Für den Abruf von Geobasisinformationen über eine Warenkorbfunktion wird ein Entgelt nach Abschnitt I Nr. 2.1 (Offline-Übermittlung) erhoben.

2.2.3.2 Abruf-Dienste mit direktem Datenzugriff (Online-Übermittlung)

(1) Abruf-Dienste mit direktem Datenzugriff ermöglichen den Abruf von Datensätzen zum Zeitpunkt der Verwendung.

(2) Das Entgelt für die Online-Übermittlung wird nach den folgenden Tarifen erhoben:

a) Verwendungsabhängiger Tarif

Das Entgelt für die Online-Übermittlung von objektbezogenen Daten (Vektordaten) richtet sich nach der Anzahl der abgerufenen Objekte. Das Entgelt für den Abruf ist mit dem zutreffenden Faktor der **Tabelle I-2-3** zu multiplizieren. Dauernde Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisinformationen im System der verwendenden Person oder Stelle über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

Verwendung	Faktor
Abruf mit Speicherung	1,0
Abruf ohne Speicherung (Vektordaten)	0,5
Abruf ohne Speicherung (Rasterdaten)	0,1

Tabelle I-2-3
Verwendungsfaktoren Abruf mit direktem Datenzugriff

b) Verwendungsabhängiger Pauschaltarif

Verpflichtet sich die verwendende Person oder Stelle zu einer mindestens zweijährigen Verwendung, kann das Entgelt als Jahrespauschale erhoben werden. Der Umfang der Verwendung für das erste Jahr wird nach Darlegung der Antrag stellenden Person oder Stelle fest-

gelegt und der Entgeltermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Das Entgelt für die Folgejahre richtet sich nach dem Umfang der Verwendung im jeweiligen Vorjahr.

c) Pauschaltarif

Das Entgelt kann auch als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30 % des Entgelts für den Erstbezug nach Abschnitt I Nr. 2.1 (Offline-Übermittlung) erhoben werden.

(3) Für die Verwaltung der Informationen über die verwendende Person oder Stelle wird je verwendende Person oder Stelle ein Entgelt nach Abschnitt I Nr. 2.2.2 Abs. 3 erhoben.

3 Verwendung

- (1) Die Verwendung umfasst die interne und externe Verwendung von Geobasisinformationen. Hierzu gehört auch die Verwendung von Informationen, die durch Einsichtnahme in die Präsentationsausgaben und Datensätze gewonnen werden.
- (2) Für die Verwendung von Geobasisinformationen wird ein Entgelt nach den Regelungen des Abschnitts I Nr. 1 erhoben. Für bestimmte Verwendungen wird zugleich das nach Abschnitt I Nr. 2 zu erhebende Entgelt reduziert.
- (3) In Fällen einer wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung oder einer zeitlichen Befristung der Verwendung sowie einer nicht beabsichtigten Härte kann auf das Entgelt ein Abschlag gewährt werden.
- (4) Für die Zustimmung zur Umwandlung von über das Format DIN A3 hinausgehenden Geobasisinformationen und für die Zustimmung zur Vervielfältigung und externen Verwendung der Geobasisinformationen für alle geschäftlichen Zwecke mit dem Ziel, die Geobasisinformationen selbst unmittelbar oder mittelbar zu vermarkten, ist ein Verwertungsentgelt zu erheben.

3.1 Interne Verwendung

- (1) Interne Verwendung ist die Vervielfältigung und Verwendung von Geobasisinformationen für den Eigengebrauch einschließlich der Verwendung in internen Informationssystemen der Antragstellenden oder der verwendenden Person oder Stelle.
- (2) Für die interne Verwendung wird ein Entgelt in Höhe von 100 % des Basisbetrags unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Abschnitt I Nr. 2 (Übermittlung) erhoben. Ein Verwertungsentgelt fällt nicht an.

3.2 Externe Verwendung

- (1) Externe Verwendung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen durch die verwendende Person oder Stelle an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.
- (2) Ist das Entgelt für ein Produkt umsatzsteuerpflichtig, ist auch das Entgelt für dessen externe Verwendung und für das Verwertungsentgelt umsatzsteuerpflichtig.
- (3) Für die externe Verwendung wird ein Entgelt gemäß Abschnitt I Nr. 3.2 Abs. 4 bis 6 und ein Verwertungsentgelt nach Inhalt und Umfang der jeweiligen externen Verwendung erhoben (Abschnitt I Nr. 3.2.1 bis 3.2.4).
- (4) Für das Recht zur Weitergabe von digitalen Geobasisinformationen wird mit Ausnahme des Entgelts nach Abschnitt I Nr. 2.2.2 Abs. 3 (Verwaltung der Informationen über die verwendende Personen oder Stellen) kein weiteres Entgelt erhoben.
- (5) Wenn Geobasisinformationen offline bezogen werden, sind mindestens Entgelte in Höhe von 20 % des Entgelts nach Nummer 2.1 (Offline-Übermittlung) zu erheben. In Fällen nach Abschnitt I Nrn 3.2.1 und 3.2.2 ist als Arbeitsplatzfaktor 1,0 zu berücksichtigen.

(6) Ein Entgelt bei externer Verwendung fällt nur insoweit an, als es nicht bereits im Zusammenhang mit einer bestehenden Verwendung durch die verwendende Person oder Stelle entrichtet wurde.

(7) Nach der Beendigung oder ordentlichen Kündigung eines Vertrags sind im Falle einer fortgesetzten externen Verwendung der Geobasisinformationen folgende gestaffelten Verwertungsentgelte zu erheben:

im ersten Jahr nach Vereinbarungsende	80 %,
im zweiten Jahr nach Vereinbarungsende	50 %,
im dritten Jahr nach Vereinbarungsende	35 % und
ab dem vierten Jahr nach Vereinbarungsende	0 %

des vereinbarten jährlichen Verwertungsentgelts.

3.2.1 Externe Verwendung ohne Veränderung (Wiederverkauf)

(1) Für das Recht zum Wiederverkauf von Produkten des Abschnitts II Teil C3 wird kein Entgelt erhoben.

(2) Das Verwertungsentgelt für den Einzel- und Großhandel ergibt sich aus der Multiplikation des Basisbetrags nach Abschnitt II Teil C3 mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle I-3-1**.

Abnahmemenge Exemplare				Faktor (Einzelhandel)	Faktor (Großhandel)
für	1	bis	10	0,7	je nach Umsatzhöhe mindestens 0,4
für	11	bis	200	0,6	
		ab	201	0,5	

Tabelle I-3-1
Wiederverkaufsfaktoren

(3) Beim Wiederverkauf von Datensätzen der Geobasisinformationen beträgt das Verwertungsentgelt je externe Verwendung 60 % des Basisbetrags unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Abschnitt I Nr. 2.1 (Offline-Übermittlung).

(4) Für die interne Verwendung der Geobasisinformationen durch den Wiederverkäufer ist ein Entgelt nach Abschnitt I Nr. 3.1 zu erheben.

3.2.2 Externe Verwendung mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten

(1) Das Verwertungsentgelt für die Veredlung in Folgeprodukten auf Papier oder in digitalen Folgeprodukten entspricht einem Anteil am Erlös der verwendenden Person oder Stelle aus der externen Verwendung des jeweiligen Folgeprodukts.

(2) Für die externe Verwendung (Veredlung in Folgeprodukten) der Geobasisinformationen wird ein Mindestentgelt erhoben.

Externe Verwendung	EUR/je Folgeprodukt
Mindestentgelt	50,00

Tabelle I-3-2
Mindestentgelt externe Verwendung Folgeprodukt

(3) Der Anteil am Erlös ergibt sich aus der Summe der zutreffenden Wertpunkte je Kategorie für das Folgeprodukt der **Tabelle I-3-3** und Multiplikation des Erlöses mit dem betreffenden Faktor der **Tabelle I-3-4**.

Kategorie 1: Anteil der Geobasisinformationen am Folgeprodukt			Kategorie 2: Grad der Umarbeitung der Geobasisinformationen		
%		Wertpunkte	%		Wertpunkte
bis	25	10	bis	25	30
über	25	20	über	25	20
bis	75		bis	75	
über	75	30	über	75	10

Tabelle I-3-3
Wertpunkte externe Verwendung Folgeprodukt

Summe der Wertpunkte	Faktor
20	0,05
30	0,10
40	0,15
50	0,20
60	0,25

Tabelle I-3-4
Wertigkeitsfaktoren

(4) Setzt die verwendende Person oder Stelle einen nicht marktgerechten Preis oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Als Erlös sind dabei mindestens 40 % des Basisbetrags unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen nach Abschnitt I Nr. 1 (Berechnungsgrundlagen) und Abschnitt I Nr. 2.1 (Offline-Übermittlung) anzusetzen oder das Verwertungsentgelt ist nach der Formel

$$V (EUR) = 2,5 \times (0,6 \times \sqrt{A + 1500} - 23) \times F \times K$$

zu berechnen. In der Formel bedeuten A = Auflagenhöhe, F = Kartenfläche des erzeugten Produkts in dm² und K = Faktor für die verwendeten Kartenelemente gemäß **Tabelle II-C1-2-7**. Bei Verkleinerungen des Kartenbilds ist die verkleinerte Fläche, bei Vergrößerungen die Ausgangsfläche im Originalmaßstab zugrunde zu legen.

(5) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisinformationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.

(6) Mit dem Verwertungsentgelt ist die interne Verwendung der Geobasisinformationen nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des Folgeprodukts erforderlich ist.

3.2.3 Externe Verwendung mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten

- (1) Das Verwertungsentgelt für die Veredlung in Folgediensten beträgt 60 % des entsprechenden Entgelts nach Abschnitt I Nr. 2.2.3.2 (Abruf-Dienste mit direktem Datenzugriff).
- (2) Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisinformationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgediensten extrahiert oder wiederhergestellt werden können.
- (3) Mit dem Verwertungsentgelt ist die interne Verwendung der Geobasisinformationen nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der Folgedienste erforderlich ist.

3.2.4 Einstellung von Präsentationsausgaben auf Internetseiten

Ein Verwertungsentgelt für die Einstellung von Präsentationsausgaben auf Internetseiten wird nicht erhoben, wenn die Regelungen der Nummer 6.5.3 der Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-ÜbermittlungGeoBasis) eingehalten werden. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden.

Abschnitt II: Produktbereiche

Teil A Vermessungstechnischer Raumbezug

1 Gegenstand

Der vermessungstechnische Raumbezug umfasst derzeit AFIS[®]-Präsentationsausgaben auf Grundlage der Vektordaten (AFIS[®]-Datensätze), Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS[®] und des Quasigeoids sowie Punktbeschreibungen/Einzelnachweise.

2 Basisbeträge

Die Gebühren für die Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des AFIS[®], des SAPOS[®] (mit Ausnahme des Echtzeitpositionierungsservices) und der Punktbeschreibungen/Einzelnachweise sind in lfd. Nr. 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) geregelt.

3 Daten des SAPOS[®] Echtzeitpositionierungsservice (EPS)

(1) Die Entgelte für EPS-Daten über UKW oder LW sind mit dem Kauf des UKW- bzw. LW-Decoders abgegolten.

(2) Die Gebühren für EPS-Daten über 2m-Funk oder GSM betragen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz pro Einwahlnummer 150,00 EUR/Jahr.

4 AdV-Quasigeoid

(1) Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des AdV-Quasigeoids ist für die jeweilige Anzahl der **Tabelle II-A-0-1** zu entnehmen. Die Arbeitsplatzfaktoren nach **Tabelle I-1-5** finden Anwendung.

Anzahl der Geoidteile	EUR
1	250,00
2	450,00
3	600,00
4	750,00

Tabelle II-A-0-1
Basisbeträge AdV-Quasigeoid

(2) Für Teilmengen einzelner Geoidteile entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Geoidteils.

Teil B **Liegenschaftskataster**

1 Bestandsdatenauszüge des Liegenschaftskatasters

Bestandsdatenauszüge des Liegenschaftskatasters sind:

RP51	LK	Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster,
RP52	LK	Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster ohne Eigentümerangaben,
RP53	LK	Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster – Eigentümerangaben,
RP71	LK	Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster (Grunddatenbestand) und
RP72	LK	Bestandsdatenauszug Liegenschaftskataster ohne Eigentümerangaben (Grunddatenbestand).

2 Basisbeträge

Das Entgelt für die Bestandsdatenauszüge nach Abschnitt II Teil B Nr. 1 ist nachfolgend aufgeführt.

Die Bestimmungen des Abschnitts I mit Ausnahme der Nrn 1.2.1, 1.2.2, 1.2.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1.2 Abs.2 und 3.2 gelten nicht für die Bestandsdatenauszüge nach Abschnitt II Teil B Nr. 1.

3 Bestandsdatenauszüge nach Abschnitt II Teil B Nr. 1

3.1 Grundsätze für die Entgeltberechnung

Die Höhe des zu erhebenden Entgelts ist aus dem Basisbetrag sowie den Zu- und Abschlägen nach Abschnitt II Teil B Nr. 3.4 zu ermitteln. Die Zu- und Abschläge nach Abschnitt II Teil B Nr. 3.4 sind nicht auf den Abschnitt I Nr. 2.1.2 Abs. 2 anzuwenden. Die Zu- und Abschläge sind in der aufgeführten Reihenfolge zu berechnen.

3.2 Zoneneinteilung

Das Interessengebiet (Abschnitt I Nr. 1.2.1) kann Zonen unterschiedlicher Dichte und Struktur der Flurstücke und Gebäude betreffen. Für die Entgeltberechnung wird zwischen folgenden Zonen unterschieden:

- a) bebaute Flächen (im Zusammenhang bebaute Bereiche (Ortslage)) und
- b) unbebaute Flächen (alle Flächen des Außenbereichs).

Die Zonenanteile sind auf einfache Weise zu bestimmen.

3.3 Basisbeträge/Grundlagen

3.3.1 Basisbeträge

Bei der Übermittlung ist der Basisbetrag nach **Tabelle II-B-3-1** in Abhängigkeit von der jeweiligen Zone und der Art der Verwendung zu erheben.

Bestandsdatenauszüge Liegenschaftskataster	Basisbetrag pro km ² Landschaftsfläche	
	dauernde Verwendung EUR	projektbezogene, temporäre Verwendung EUR
RP 51/71 (bebaute Flächen)	2.700,00	900,00
RP 51/71 (unbebaute Flächen)	340,00	110,00
RP 52/72 (bebaute Flächen)	2.450,00	820,00
RP 52/72 (unbebaute Flächen)	310,00	100,00
RP 53 (bebaute Flächen)		250,00
RP 53 (unbebaute Flächen)		30,00

Tabelle II-B-3-1
Basisbeträge Bestandsdatenauszüge Liegenschaftskataster

3.3.2 Datenformat

Bestandsdatenauszüge nach Abschnitt II Teil B Nr. 1 sind nur im Standardformat (Abschnitt I Nr. 1.3) zu übermitteln.

3.3.3 Aktualisierung

Die Abschläge auf den Basisbetrag nach Abschnitt II Teil B Nr. 3.4.2 sind bei der Ermittlung der Entgelte für die Aktualisierung nicht zu berücksichtigen.

3.4 Zu- und Abschläge

3.4.1 Große Interessengebiete

Für große Interessengebiete sind die Ermäßigungsfaktoren nach Abschnitt I Nr. 1.2.2 (Informationsmenge) anzuwenden. Bei der Berechnung des Abschlags sind die Flächen des insgesamt vereinbarten Interessengebiets der verwendenden Person oder Stelle anzusetzen; bei verbundenen Unternehmen die vereinbarte Gesamtfläche aller Einzelunternehmen. Das Verhältnis der bebauten zu den unbebauten Bereichen ist gleichermaßen auf alle Ermäßigungsfaktoren der **Tabelle I-1-1** anzuwenden. Für die erneute Übermittlung eines Interessengebiets ist der Abschlag ohne Berücksichtigung bisheriger Übermittlungen neu zu berechnen. Der Abschlag ist für den Erstbezug und die Aktualisierung getrennt festzulegen, wenn keine Identität der Interessengebiete besteht.

3.4.2 Vertrag zur Aktualisierung

Bei Abschluss eines Vertrags zur dauernden Verwendung mit Aktualisierung ist für den Erstbezug ein Abschlag in Höhe von 25 % des Basisbetrags zu gewähren. Die Mindestbezugsdauer beträgt sechs Jahre; der maximale Aktualisierungsturnus darf ein Jahr nicht überschreiten. Bei vorzeitiger Kündigung durch die verwendende Person oder Stelle ist der gewährte Abschlag nachzuerheben. Entscheidet sich eine verwendende Person oder Stelle erst nach erfolgtem Erstbezug für den Abschluss eines Vertrags zur Aktualisierung, ist nach fünf Jahren das volle Entgelt für die erforderliche erneute Erstausrüstung zu erheben. Für jedes volle Jahr, für das die verwendende Person

oder Stelle vor Ablauf der fünf Jahre den Vertrag zur Aktualisierung abschließt, reduziert sich der Basisbetrag um 20 %.

3.4.3 Gemeinsame Bündelungsstelle

Verwendende Personen oder Stellen, die für sich überdeckende Bereiche Verträge zur dauernden Verwendung abschließen, erhalten, wenn nur eine Datenübermittlung erforderlich ist und eine verwendende Person oder Stelle die Datenhaltung für die Andere übernimmt oder die Daten an diese weiterleitet, für den Überdeckungsbereich jeweils einen Abschlag in Höhe von 10 %.

3.4.4 Zeitaufwand

Der über das übliche Maß hinausgehende Zeitaufwand für die Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen und bei der Bereitstellung von Geobasisinformationen ist nach Abschnitt I Nr. 1.2.5 Satz 2 in Rechnung zu stellen.

3.5 Zusätzliche Datenübermittlung

Für die Übermittlung an durch bereits abgeschlossene Verträge mitnutzungsberechtigte Stellen oder an Auftragsdatenverarbeiter sind für die zusätzliche Übermittlung jährlich folgende Entgelte (**Tabelle II-B-3-2**) zu erheben:

Fläche km ²		Entgelt (RP51/RP71) EUR	Entgelt (RP52/RP72) EUR
bis	10	250,00	200,00
10	bis 100	500,00	400,00
über	100	1.000,00	800,00

Tabelle II-B-3-2
Entgelte zusätzliche Datenübermittlungen

3.6 Zusätzliche Verwendung für Versorgeraufgaben

Bei der Verwendung der Bestandsdatenauszüge nach Abschnitt II Teil B Nr. 1 für Versorgeraufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 % an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt sind, reduziert sich das Entgelt für die zusätzliche Verwendung auf 50 %.

3.7 Teilzahlungen

Teilzahlungen des Entgelts sind so zu vereinbaren, dass sie zum Zeitpunkt der Datenübermittlung, jedoch spätestens zum Ende des Halbjahres fällig werden, in dem die Datenübermittlung erfolgt. Wird die Teilzahlung aus Gründen, die die verwendende Person oder Stelle zu vertreten hat, nicht fristgerecht geleistet, ist ein Verzugsschaden geltend zu machen (§ 34 LHO i. V. m. Nr. 4 der VV zu § 34 LHO).

3.8 Automatisiertes Abrufverfahren

Bei einem automatisierten Abrufverfahren und pauschalierter Abrechnung sind 75 % des Entgelts zu erheben. Diese Regelung gilt auch für das Mindestentgelt nach Abschnitt I Nr. 2.1.2 Abs. 2.

4 Entgelt für die amtlichen Hauskoordinaten und Hausumringe

4.1 Basisbeträge

(1) Die Basisbeträge für die Übermittlung von Hauskoordinaten und Hausumringen sind der **Tabelle II-B-4-1** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren der **Tabelle I-1-2** finden Anwendung.

Produkt	EUR/Objekt	Maximal EUR/Produkt
Hauskoordinaten	0,15	14.000,00
Hausumringe	0,12	14.000,00

Tabelle II-B-4-1
Basisbeträge amtliche Hauskoordinaten und Hausumringe

(2) Der Basisbetrag für den Abruf von Objekten ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle II-B-4-1** zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen (Datensatz) gezählt. Für die Anwendung der Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-2** ist die Anzahl der Datensätze maßgebend.

(3) Für die Verwendung der Hauskoordinaten und Hausumringe sind die Regelungen des Abschnitts I anzuwenden.

4.2 Zusätzliche Datenübermittlung

Für die Übermittlung an durch bereits abgeschlossene Verträge mitnutzungsberechtigte Stellen oder an Auftragsdatenverarbeiter sind für die zusätzliche Übermittlung jährlich jeweils folgende Entgelte (**Tabelle II-B-4-2**) zu erheben:

Fläche km ²		Entgelt EUR
bis	10	30,00
10 bis	100	60,00
über	100	120,00

Tabelle II-B-4-2
Zusätzliche Datenübermittlungen amtliche Hauskoordinaten und Hausumringe

Teil C1 Geotopografische Informationen

1 Gegenstand

Die Geotopografischen Informationen umfassen die topografischen Karten und die topografischen Geobasisinformationen in Form von Vektor- und Rasterdaten (ATKIS[®]-Datensätze).

1.1 ATKIS[®]-Präsentationsausgaben

Ausgabe/Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Topografische Karten	TK10 / 25 / 50 / 100

1.2 ATKIS[®]-Datensätze

Ausgabe / Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Digitale Landschaftsmodelle	Basis-DLM / DLM50
Digitale Geländemodelle	DGM1 / 2 / 5 / 10 / 25 / 50
Digitale Orthofotos	DOP20 / 40
Digitale Topografische Karten	DTK5 / 10 / 25 / 50 / 100 / 250

2 Basisbeträge

2.1 ATKIS[®]-Präsentationsausgaben

Die Entgelte für die Übermittlung von Präsentationsausgaben des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS[®]) sind im Abschnitt II Teil C3 geregelt.

2.2 ATKIS[®]-Datensätze

2.2.1 Digitale Landschaftsmodelle

Der Basisbetrag für die Übermittlung von Digitalen Landschaftsmodellen (DLM) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle II-C1-2-1** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

Für einzelne Objektartenbereiche der DLM sind die Basisbeträge der **Tabelle II-C1-2-1** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor der **Tabelle II-C1-2-2** zu multiplizieren.

Landschaftsmodelle	Basis-DLM	DLM50
	EUR/km ²	EUR/km ²
Basisbeträge	7,50	2,00

**Tabelle II-C1-2-1
Basisbeträge Digitale Landschaftsmodelle (DLM)**

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Höhenlinien	0,15

Tabelle II-C1-2-2
Wertigkeitsfaktoren DLM

2.2.2 Digitale Geländemodelle

Der Basisbetrag für die Übermittlung von Digitalen Geländemodellen (DGM) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle II-C1-2-3** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1**, finden Anwendung.

Standard-Gitterweite	Geländemodelle					
	1 m	2 m	5 m	10 m	25 m	50 m
	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	10,00	4,00	1,00

Tabelle II-C1-2-3
Basisbeträge Digitale Geländemodelle (DGM)

2.2.3 Digitale Orthofotos

2.2.3.1 Der Basisbetrag für die Übermittlung von Digitalen Color-Orthofotos (DOP-C) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle II-C1-2-4** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

Orthofotos	DOP10	DOP20	DOP25	DOP40	DOP50	>DOP50
	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²
Basisbeträge	36,00	9,00	8,00	6,00	2,60	1,20

Tabelle II-C1-2-4
Basisbeträge Digitale Orthofotos (DOP)

2.2.3.2 Für die Übermittlung von Schwarz-Weiß-Orthofotos (DOP-SW) sind 50 % des Basisbetrags nach **Tabelle II-C1-2-4** zu erheben. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

2.2.3.3 Für die Übermittlung des Infrarot-Kanals der DOP20 RGBI sind 6,00 EUR pro km² zu erheben. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

2.2.4 Scannen von Luftbildern

Der Basisbetrag für die Übermittlung gescannter Luftbilder richtet sich nach der Auflösung beim Scanvorgang und der Anzahl der Luftbilder gemäß **Tabelle II-C1-2-5**. Das angegebene Entgelt bezieht sich auf die Bearbeitung sowohl von schwarz-weißem als auch von farbigem Luftbildmaterial.

Bildanzahl	Auflösung beim Scanvorgang		
	bis 300 dpi	301 - 1 000 dpi	1 001 - 2 500 dpi
	EUR/Bild	EUR/Bild	EUR/Bild
bis 10	40,00	55,00	80,00
über 10 bis 50	30,00	40,00	60,00
über 50	25,00	35,00	50,00

Tabelle II-C1-2-5
Basisbeträge gescannte Luftbilder

2.2.5 Digitale topografische Karten

Der Basisbetrag für die Übermittlung von Digitalen topografischen Karten (DTK) ist für das jeweilige Produkt der **Tabelle II-C1-2-6** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung. Für einzelne Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge der **Tabelle II-C1-2-6** mit dem betreffenden Wertigkeitsfaktor nach **Tabelle II-C1-2-7** zu multiplizieren.

Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereichs.

Topografische Karten	DTK5	DTK10	DTK25	DTK50	DTK100	DTK250
	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²	EUR/km ²
Basisbeträge	10,00	4,00	1,00	0,30	0,10	entgeltfrei

Tabelle II-C1-2-6
Basisbeträge Digitale topografische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung und Verkehr	0,70
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Höhenlinien	0,15

Tabelle II-C1-2-7
Wertigkeitsfaktoren DTK

2.2.6 Rasterdaten von gescannten historischen Topografischen Karten (TK)

Für gescannte historische Topografische Karten ist ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR pro TK und Ausgabe zu erheben. Die Regelung nach **Tabelle I-2-1** findet keine Anwendung.

2.2.7 Verwendungsabhängiger Tarif

Das Entgelt für Rasterdaten richtet sich in Abhängigkeit von der abgerufenen Pixelmenge nach dem Basisbetrag der nachstehenden Tabelle. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-3** finden Anwendung.

Rasterdaten	EUR/1 Million Pixel (MPx)
Online-Übermittlung im Rasterformat	1,00

Tabelle II-C1-2-8
Basisbeträge Online-Übermittlung im Rasterformat

3 Sonderregelungen

3.1 Gegenleistungen

Wirkt die verwendende Person oder Stelle an der Herstellung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit, kann das Entgelt unter Berücksichtigung der Gegenleistung ermäßigt werden.

3.2 Verwendung für Versorgeraufgaben

Verwenden kommunale Institutionen die Geobasisinformationen des ATKIS[®] neben den üblichen kommunalen Aufgaben auch noch für Aufgaben der Energieversorgung (z. B. Strom oder Gas), ist pro Institution als Basisbetrag für die Verwendung der Geobasisinformationen des ATKIS[®] (DLM25, DGM5, DOP20, DTK25, DTK50, DTK100) für die

- a) Grundausstattung 10,50 EUR je km² und
- b) Aktualisierung 1,00 EUR je km² pro Jahr

zu erheben.

Kommunale Institutionen sind Eigenbetriebe (§ 86 Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 Gemeindeordnung), an denen eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften mit mindestens 50 % beteiligt sind.

3.3 Zusätzliche Datenübermittlung an mitnutzungsberechtigte Stellen oder Auftragsdatenverarbeiter

Hat eine Stelle

- a) das Recht zur Verwendung der Geobasisinformationen des ATKIS[®] aufgrund eines gesonderten Vertrags oder
- b) einen Auftrag einer anderen Stelle, die das Recht zur Verwendung der geotopografischen Informationen bereits erworben hat,

und möchte die Stelle die Geobasisinformationen des ATKIS unmittelbar von der Vermessungs- und Katasterverwaltung erhalten, so sind für die zusätzliche Übermittlung folgende Entgelte je Geobasisinformation zu erheben:

Geobasis- informationen des ATKIS	Fläche bis 10 km ²	Fläche von 10 – 100 km ²	Fläche über 100 km ²
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
DLM25, 50	30	60	120
DOP20	30	60	120
DGM5	30	60	120
DTK5	30	60	120
DTK25, 50, 100	20	20	40

Tabelle II-C1-3-1
Entgelte zusätzliche Datenübermittlungen

Teil C2 Sonstige Produkte und Dienste

1 Gegenstand

Neben den in den Abschnitten A bis C1 und C3 genannten Geobasisinformationen stellt die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz weitere Produkte und Dienste bereit. Diese umfassen zurzeit das Digitale Oberflächenmodell, die 3D-Gebäudemodelle und den gemeinsamen Darstellungsdienst WebAtlasDE des Bundes und der Länder.

1.1 Digitale Oberflächenmodelle (DOM)

Ausgabe/Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Digitale Oberflächenmodelle	LPO, LPG, DOMB

1.2 3D-Gebäudemodelle

Ausgabe/Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
3D-Gebäudemodelle	LoD1, LoD2

1.3 WebAtlasDE

Ausgabe/Produktgruppe	Kurzbezeichnung der Produkte
Darstellungsdienst (voller Umfang)	WebAtlasDE
Darstellungsdienst (Maßstabsbereich ≤ 1 : 15 000, enthält keine Gebäudeumringe)	WebAtlasDE.light

2 Basisbeträge

2.1 Digitale Oberflächenmodelle

Digitale Oberflächenmodelle (DOM) bestehen aus Laserpunkten Objekte (LPO) und Laserpunkten Gelände (LPG). Ebenso kann ein luftbildbasierendes Oberflächenmodell (DOMB) übermittelt werden. Beide Oberflächenmodelle werden mit einer Gitterweite von 0,5 m standardmäßig gerechnet.

Darüber hinaus werden die LPO und LPG als unregelmäßige Punktwolken mit einer Punktdichte von mindestens vier Punkten/m² im ASCII-Format mit 3D-Koordinaten angeboten.

Die Basisbeträge für die Übermittlung sind der **Tabelle II-C2-2-1** zu entnehmen. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

Digitale Oberflächenmodelle	EUR/km ²
LPO	50,00
LPG	50,00
DOMB	15,00

Tabelle II-C2-2-1
Basisbeträge Digitale Oberflächenmodelle (DOM)

Für die Übermittlung von LPO und LPG an kommunale Institutionen sind insgesamt 16,00 EUR pro km² zu erheben. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden **keine** Anwendung.

2.2 3D-Gebäudemodelle

Für die Übermittlung von 3D-Gebäudemodellen in den Ausprägungen Level of Detail 1 (LoD1) und Level of Detail 2 (LoD2) sind die Basisbeträge der der **Tabelle II-C2-2-2** zu erheben. Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

3D-Gebäudemodelle	EUR/Objekt	Maximal EUR/Produkt
LoD1	0,27	31.500,00
LoD2	0,65	75.600,00

Tabelle II-C2-2-2
Basisbeträge 3D-Gebäudemodelle

2.3 WebAtlasDE

2.3.1 WebAtlasDE Rheinland-Pfalz

Für die Verwendung des Darstellungsdienstes WebAtlasDE für die rheinland-pfälzischen Gebietsanteile sind keine Entgelte zu erheben.

2.3.2 WebAtlasDE

(1) Für die Bereitstellung des WebAtlasDE bei einer bundesweiten Verwendung sind Entgelte nach der **Tabelle II-C2-2-3** zu erheben. Die Bereitstellung und Abrechnung des Dienstes erfolgt ausschließlich durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie.

WebAtlasDE/WebAtlasDE.light		Entgelt	
Produkt	Bereitstellung und Verwendung		
beide	Viewing für Jedermann	entgeltfrei	
WebAtlasDE.light	interne und externe Verwendung für Jedermann	entgeltfrei	
WebAtlasDE	Interne Verwendung	- privater Gebrauch	entgeltfrei
		- Unterricht an Schulen	entgeltfrei
		- wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen	entgeltfrei
		- geschäftlicher Gebrauch	380,00 EUR/Jahr
	externe Verwendung	- in Folgeprodukten	Entgelt nach Abschnitt I Nr. 3.2.2 i. V. m. Abs. 2
		- in Folgediensten	Entgelt nach Abschnitt I Nr. 3.2.3 i. V. m. Abs. 2

Tabelle II-C2-2-3
Entgeltmodell WebAtlasDE

(2) Ein Entgelt nach Abschnitt I Nr. 2.2.2 Abs. 3 wird nicht erhoben.

(3) Der Basisbetrag zur Berechnung des Entgelts für die externe Verwendung des WebAtlasDE beträgt 20% des für das Basis-DLM in der **Tabelle II-C1-2-1** festgelegten Entgelts (Faktor 80% wegen Inhaltsreduzierung gegenüber dem Basis-DLM, Faktor 25% wegen Rasterdatenformat). Die Ermäßigungsfaktoren nach **Tabelle I-1-1** finden Anwendung.

Teil C3

Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten (ATKIS®-Präsentationsausgaben), Bücher und Zeitschriften

1 Sonderregelungen

1.1 Mehrplatzentgelte für CD-ROM-/DVD-Produkte

Das Mehrplatzentgelt für ein CD-ROM-/DVD-Produkt ist zusätzlich zum Verkaufspreis für die Erteilung des Rechts zu erheben, um diese im internen Bereich der verwendenden Person oder Stelle an weiteren DV-Arbeitsplätzen zu verwenden (Mehrplatzlizenz).

Es beträgt für

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Mehrplatzentgelt in % des Verkaufspreises je Arbeitsplatz
2 bis 5	50 %
6 bis 10	40 %
11 bis 20	30 %
21 bis 50	20 %
51 bis 100	10 %
101 bis 150	5 %
mehr als 150	3 %

Tabelle II-C3-1-1
Mehrfachentgelte

Wurden die geotopografischen Informationen einschließlich der Aktualisierung bereits lizenziert, ist das Mehrplatzentgelt des entsprechenden CD-ROM-/DVD-Produkts um weitere 50 % zu reduzieren.

1.2 Remission von Produkten beim Wiederverkauf

1.2.1 Remission

Produkte, die von wiederverkaufenden Personen und Stellen im Zeitraum der letzten drei Monate vor einem Auflagenwechsel bezogen wurden, können auf Anfrage zurückgenommen und umgetauscht werden (Remission).

1.2.2 Zeitraum

Die Remission kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Neuerscheinung beansprucht werden.

1.2.3 Bekanntgabe

Das Erscheinen neuer Auflagen ist den wiederverkaufenden Personen und Stellen bekannt zu geben.

1.3 Aufhebung der Preisbindung bei Auflagenwechseln

1.3.1 Reduziertes Entgelt

Bei Auflagenwechseln und dem damit verbunden erheblichen Verlust an Wert können die veralteten Auflagen zu einem reduzierten Entgelt abgegeben werden.

1.3.2 Aufhebung der Preisbindung

Bei Erscheinen neuer Auflagen sind die wiederverkaufenden Personen und Stellen über das Aufheben der Preisbindung für die alten Auflagen zu informieren.

2 Verkaufspreise

2.1 Verkaufspreise für die amtlichen topografischen Kartenwerke und Sonderkarten

Lfd. Nr.	Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten	EUR	USt.
2.1.1	Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (DGK5), Kopie auf Normalpapier, ohne Höhenlinien mit Höhenlinien	5,60 7,20	
2.1.2	Topografische Karte 1 : 5 000 (TK5), Plot auf Normalpapier (ein- oder mehrfarbig), ohne/mit Höhenlinien	5,00	
2.1.3	Topografische Karte 1 : 5 000 (TK5), Plot auf Spezialpapier (mehrfarbig), ohne/mit Höhenlinien	12,00	
2.1.4	Topografische Karte 1 : 5 000 Luftbildkarte (TK5 L), Plot auf Spezialpapier (mehrfarbig), ohne/mit Höhenlinien	24,00	
2.1.5	Orthofoto 1 : 5 000, Plot auf Fotopapier, (mehrfarbig), ohne/mit Höhenlinien	24,00	
2.1.6	Topografische Karte 1 : 10 000 (TK10), Plotausgabe (ein- oder mehrfarbig)	12,00	
2.1.7	Topografische Karte 1 : 25 000, Normalausgabe und Einfarbige Ausgabe (E) Orohydrografische Ausgabe (O) als Plotausgabe	5,00 12,00	
2.1.8	Topografische Karte 1 : 25 000, Vergrößerung 1 : 10 000, in Viertelblättern (NW, NO, SW, SO) je Plot auf Normalpapier	5,00	
2.1.9	Topografische Karte 1 : 25 000, Rettungskarte Rheinland-Pfalz Plotausgabe Plotausgabe laminiert	9,20 14,25	
2.1.10	Topografische Karte 1 : 50 000, Normalausgabe und Einfarbige Ausgabe (E) Orohydrografische Ausgabe (O) als Plotausgabe	5,00 12,00	
2.1.11	Topografische Karte 1 : 100 000, Normalausgabe und Einfarbige Ausgabe (E) Orohydrografische Ausgabe (O) als Plotausgabe	5,00 12,00	
2.1.12	Topografische Karte 1 : 25 000 bis 1 : 100 000, Ältere Ausgabe Plot auf Normalpapier (ein- oder mehrfarbig) auf Spezialpapier (mehrfarbig) Plotausgabe laminiert	5,00 12,00 16,10	
2.1.13	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten ohne Rückseitendruck	5,90	*
2.1.14	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit einfarbigem Rückseitendruck	6,60	*
2.1.15	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck	6,90	*
2.1.16	Topografische Karten 1 : 25 000 Sonderkarte mit mehrfarbigem Rückseitendruck (Schlauchkarte)	7,90	*

Lfd. Nr.	Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten	EUR	USt.
2.1.17	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (2 Karten)	12,50	*
2.1.18	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck im Taschenformat- Set (3 Karten)	14,50	*
2.1.19	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (3 Karten)	16,80	*
2.1.20	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (4 Karten)	21,90	*
2.1.21	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (5 Karten)	27,90	*
2.1.22	Der Nürburgring (mit Detailkarten aus der T K25)	1,00	*
2.1.23	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten ohne Rückseitendruck	7,50	*
2.1.24	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit einfarbigem Rückseitendruck	8,20	*
2.1.25	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck	8,50	*
2.1.26	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck im Taschenformat	5,90	*
2.1.27	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck (Schlauchkarte)	9,50	*
2.1.28	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten mit mehrfarbigem Rückseitendruck - Set (2 Karten)	12,90	*
2.1.29	Topografische Karte 1 : 50 000 „UNESCO-Weltkulturerbe Obergermanisch-Raetischer Limes in Rheinland-Pfalz von Rheinbrohl bis zur Saalburg“	6,90	*
2.1.30	Geotouristische Karte 1 : 100 000 „Nationaler Geopark VULKANLAND EIFEL“	7,95	*
2.1.31	Karte der Gemeindegrenzen von Rheinland-Pfalz 1 : 200 000, je Ausgabe A, B oder C	6,55	
2.1.32	Regionenkarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 200 000, Nord und Süd, je Blatt	7,00	*
2.1.33	Übersichtskarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 250 000	7,00	*
2.1.34	Reliefkarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 250 000	8,00	*
2.1.35	Netzerneruerungen Netz 80 und Übergeordnetes Festpunktfeld (ÜFP) in Rheinland-Pfalz 1 : 250 000, Plotausgabe	14,50	
2.1.36	GPS-Referenznetz (RPREF) und SAT-NIV-Geoid in Rheinland-Pfalz 1 : 250 000, Plotausgabe	14,50	
2.1.37	Nivellementnetze in Rheinland-Pfalz 1 : 250 000, Plotausgabe	14,50	
2.1.38	Schwerenetze in Rheinland-Pfalz 1 : 250 000, Plotausgabe	14,50	
2.1.39	Schwereanomalien in Rheinland-Pfalz 1 : 250 000, mit Erläuterungsheft	10,20	
2.1.40	Satellitenbildkarte Rheinland-Pfalz und Saarland 1 : 250 000, mit/ohne Grenzen	7,50	*
2.1.41	Karte der Kreise und Verbandsgemeinden 1 : 500 000, Format DIN A2	2,05	
2.1.42	Karte der Kreise und Verbandsgemeinden 1 : 620 000, Format DIN A3	1,55	
2.1.43	Republique Rwandaise – Carte Generale 1 : 300 000	7,00	*
2.1.44	Provinz Fujian – Übersichtskarte 1 : 600 000	7,00	*
2.1.45	Karte der Großregion 1 : 500 000	7,00	*

Lfd. Nr.	Amtliche topografische Kartenwerke und Sonderkarten	EUR	USt.	
2.1.46	Landesaufnahme der Ämter Zweibrücken und Kirkel (1564) Stella-Karte,	Kartenblatt	4,60	*
		Übersichtskarte	4,60	*
		Textheft	15,35	*
		Sammelmappe	89,50	*
2.1.47	Theatrum Belli Rhenani (1702 - 1713) - Blödner-Karte	5,60	*	
2.1.48	Plan von der Stadt Coblenz, von der Festung Ehrenbreitstein und Dahl (1765)	6,40	*	
2.1.49	Schmitt'sche Karte von Südwestdeutschland (1797),	Vollblatt	5,10	*
		Halbblatt	4,10	*
2.1.50	Kartenaufnahme der Rheinlande durch Tranchot und von Müffling (1803 - 1820) – Normalausgabe Sonderausgabe	Einzelnummer	4,10	*
		Doppelnummer	5,10	*
			5,10	*
2.1.51	Französische Karte der Rheinlande 1 : 100 000 (1816 - 1840)	4,10	*	
2.1.52	Preußische Generalstabskarte 1 : 86 400 (1816 - 1847)	Karte	3,10	*
		Statistisches Tableau	3,10	*
2.1.53	Topografische Karte der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 1:80 000 (1841-1855) – Generalstabskarte	3,10	*	
2.1.54	Preußische Kartenaufnahme 1 : 25 000 (1843 - 1878) - Uraufnahme	4,60	*	
2.1.55	Karte der Umgebungen v. Coblenz 1 : 86 400 (1830), Becker-Karte, mit Broschüre	7,65	*	
2.1.56	Originalpositionsblätter 1 : 25 000 der topografischen Aufnahme der pfälzischen Gebiete des ehem. Königreiches Bayern (1836 - 1841),	Normalausgabe	4,60	*
		Großblatt an der Grenze	5,75	*
2.1.57	Kataster-Uraufnahmeblätter der Pfalz (1820 - 1848)	7,65	*	
2.1.58	Karten zum Buch „Augenspaziergang durch alte Gassen und Fluren des Binger Raumes“	2,50	*	
2.1.59	Karte von dem Grossherzogthume Hessen (um 1855) 1 : 280 943	3,00	*	

Tabelle II-C3-2-1
Amtliche Topografische Karten und Sonderkarten

* in dem gekennzeichneten Verkaufspreis ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach UStG enthalten.

2.2 Preise für DVD/CD-ROM/App

Lfd. Nr.	DVD/CD-ROM/App - Standardprodukte	EUR	USt.
2.2.1	TK25mobil Rheinland-Pfalz 1 : 25 000, DVD	38,50	**
2.2.2	TK25mobil Rheinland-Pfalz 1 : 25 000, App	1,75	**
2.2.3	Top50 - Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 50 000, Version 5.0	19,90	**
2.2.4	Landschaft im Wandel	19,90	**
2.2.5	Der Limes von Rheinbrohl bis Holzhausen an der Haide	18,50	**

Tabelle II-C3-2-2
DVD/CD-ROM - Standardprodukte

** in dem gekennzeichneten Verkaufspreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nach UStG enthalten.

2.3 Preise für Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

Für Druckschriften mit Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aus dem Bereich der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie Richtlinien der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind, soweit keine Preisfestsetzung erfolgt ist, die jeweiligen Herstellungskosten zu erheben. Für den Abruf der Texte von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien von einem Server sind keine Entgelte zu erheben.

Lfd. Nr.	Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien	EUR	USt.
2.3.1	Richtlinien für das Verfahren bei Liegenschaftsvermessungen in Rheinland-Pfalz (RiLiV)	6,00	

Tabelle II-C3-2-3
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

2.4 Preise für Bücher und Zeitschriften

Lfd. Nr.	Bücher und Zeitschriften	EUR	USt.
2.4.1	Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Soweit vorrätig, können Einzelhefte älterer Jahrgänge nachgeliefert werden). ISSN 0939-2378. Einzelheft Vier Hefte (Abonnement; bei Kündigung werden die Einzelpreise der bis dahin gelieferten Hefte abgerechnet)	2,00 6,50	*
2.4.2	Bastian, K.-H. - Herstellung und Verwendung von Orthofotos für die Luftbildkarte und Anwendungsmöglichkeiten am Beispiel des Landes Rheinland-Pfalz (Dissertation)	2,00	*
2.4.3	Das Deutsche Haupthöhennetz. Achter Teil. Linksrheinisches Gebiet von Rheinland-Pfalz und Teile des Saarlandes	5,50	*
2.4.4	Kuntz, E. und von der Weiden, A. - Die Übernahme der an das Rheinische Dreiecksnetz der Europäischen Gradmessung angeschlossenen Triangulationen und Polygonierungen der Jahre 1877 - 1905 in das endgültige Landesdreiecksnetz	2,00	*
2.4.5	Wagner, G. - Das Entstehen und die Fortführung des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters (Nachdruck)	1,00	*
2.4.6	Eyschen, A. - Die alten und neuen Katastermessungen im Großherzogtum Luxemburg	1,70	*
2.4.7	Grenzvermessung Deutschland-Luxemburg. Dokumentation über die in den Jahren 1980 - 1984 durchgeführte Grenzvermessung der deutsch-luxemburgischen Staatsgrenze (238 Seiten, 4 Kartenbeilagen)	19,90	*
2.4.8	Weber, H. - Die preußische Katasterverwaltung im Regierungsbezirk Trier 1835 - 1946 (466 Seiten, zahlreiche farbige und schwarz-weiße Abbildungen)	16,50	*

Lfd. Nr.	Bücher und Zeitschriften	EUR	USt.
2.4.9	Oehme, R. und Zögner, L. - Tilemann Stella (1525 - 1589). Der Kartograph der Ämter Zweibrücken und Kirel des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken. Wissenschaftliche Dokumentation, Hrsg. Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, Koblenz 1989, zugleich Band VI der Reihe „Quellen zur Geschichte der Deutschen Kartographie“, erschienen im Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, Lüneburg (96 Seiten, zahlreiche einfarbige Abbildungen)	15,35	*
2.4.10	2000 Jahre Koblenz im Herzen Europas. Ein Stadtatlas. Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz, 1992 (56 Seiten, zahlreiche mehrfarbige Abbildungen und Karten)	7,65	*
2.4.11	Das Vermessungs- und Katasterwesen in der Pfalz - Beiträge zur Entstehung und Entwicklung. Herausgegeben vom Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz, Mainz 1992 (341 Seiten, zahlreiche mehrfarbige Abbildungen und Karten)	19,90	*
2.4.12	Das Geoinformationssystem ATKIS und seine Nutzung in Wirtschaft und Verwaltung - Vorträge anlässlich des 3. AdV-Symposiums ATKIS am 29. und 30.10.1996 in Koblenz. Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1996 (280 Seiten, zahlreiche Abbildungen, kartoniert)	20,35	*
2.4.13	Die Grundlinie zwischen Speyer und Oggersheim. Herausgegeben vom Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1997 (196 Seiten, 138 Abbildungen, Format DIN A4, kartoniert)	19,90	*
2.4.14	Letzner, R. - Augenspaziergang durch alte Gassen und Fluren des Binger Raumes	9,50	*
2.4.15	Schmidt, J. - Das Oldenburger Kataster im Fürstentum Birkenfeld	23,50	*
2.4.16	Leitfaden „Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten“ (bei Abgabe an Stellen außerhalb von Rheinland-Pfalz)	5,00	*
2.4.17	Arbeitshilfe „Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten“	70,00	*

Tabelle II-C3-2-4
Bücher und Zeitschriften

* in dem gekennzeichneten Verkaufspreis ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach UStG enthalten.

Teil D

Kartografische, reproduktions-, druck- und luftbildreproduktionstechnische Arbeiten

1 Materialkosten

Das zur Erledigung der Arbeiten benötigte Material ist neben den Einkaufspreisen in Rechnung zu stellen. Für die Beschaffung und Lagerung ist ein Zuschlag von 10 % zu berechnen.

2 Stundensätze

Die Arbeiten sind nach Stundensätzen zu berechnen.

2.1 Arbeitsstunden (Person mit Gerät/Maschine)

2.1.1 Kartografische Arbeiten, Desktop-Publishing-Arbeiten

Lfd. Nr.			EUR/ Std.
2.1.1.1	Grafischer Arbeitsplatz	Redaktion, schwierige Entwürfe	66,00
2.1.1.2	Grafischer Arbeitsplatz	Prüftätigkeit, Generalisierung	52,00
2.1.1.3	Grafischer Arbeitsplatz	einfache grafische Bearbeitung	41,50
	Für CD-Rohlinge, Herstellung der pdf-Datei, Versand, Prüfkopien (sw und farbig) werden je nach Aufwand Pauschalen erhoben.		

Tabelle II-D-2-1
Kartografische Arbeiten, Desktop-Publishing-Arbeiten

2.1.2 Druckvorstufe

Lfd. Nr.			EUR/ Std.
2.1.2.1	Grafischer Arbeitsplatz	Redaktion, schwierige Entwürfe	66,00
2.1.2.2	Grafischer Arbeitsplatz	Entwürfe, schwierige grafische Bearbeitung	52,00
2.1.2.3	Grafischer Arbeitsplatz	einfache grafische Bearbeitung	41,50
2.1.2.4	Flachbettscanner Format DIN A3		39,00
2.1.2.5	Einzugsscanner	max. Formatbreite 127 cm	33,50
2.1.2.6	Kamerascanner	max. Format 88,2 x 124,7 cm min. Format 10 x 15 cm	43,50
2.1.2.7	Großformatdrucker	max. Formatbreite 90 cm	37,00
2.1.2.8	Broschürenfinisher		15,00
2.1.2.9	Druckplattenkopie	max. Format 90,5 x 113 cm	54,00
2.1.2.10	Ausschießstation/CTP Anlage	max. Format 81,1 x 105,1 cm min. Format 37,0 x 32,3 cm	69,00

Tabelle II-D-2-2
Druckvorstufe

2.1.3 Druck

Lfd. Nr.			EUR/Std.
2.1.3.1	Zweifarbendruckmaschine	max. Druckformat 33 x 46 cm min. Druckformat 18 x 10,5 cm	44,00
2.1.3.2	Fünffarbendruckmaschine 2-farbig ^{*)} 1-farbig ^{*)}	max. Druckformat 70 x 102 cm min. Druckformat 40 x 42 cm 70% 50%	205,00 143,50 102,50
2.1.3.3	Laserdrucker	Format DIN A3	31,00
2.1.3.4	Digitaldruckmaschinen	Format DIN A3	39,00

**Tabelle II-D-2-3
Druck**

2.1.4 Druckweiterverarbeitung

Lfd. Nr.			EUR/Std.
2.1.4.1	Druckereihilfsarbeiten ohne Maschine, z. B. Vorsetzen von Papier		36,00
2.1.4.2	Buchbindereihilfsarbeiten ohne Maschine, z. B. Handfaltung, Zusammentragarbeiten		30,50
2.1.4.3	Buchbinder ohne Maschine, z. B. Binden von Büchern und Zeitschriften		38,00
2.1.4.4	Papierschnellschneider (vollautomatisch)	Arbeitsbreite ca. 150 cm	52,00
2.1.4.5	Lochen, Heften, Rillen, Passlochen, Banderole		34,00
2.1.4.6	Kleine Falzmaschine	max. Format 53 x 84 cm	42,00
2.1.4.7	Große Falzmaschine (bis 110 cm)		59,50
2.1.4.8	Klebebinder Format DIN A3		38,00
2.1.4.9	Drahtkammheftmaschine/-bindung Format DIN A3		34,00
2.1.4.10	Folieneinschweißgerät Format DIN A4		34,00
2.1.4.11	Broschüren-Finisher	als Zusatzgerät im Stand-Alone-Betrieb	15,00 45,50
2.1.4.12	Zusammentragmaschine		45,00
2.1.4.13	Laminiergerät		32,00

**Tabelle II-D-2-4
Druckweiterverarbeitung**

2.1.5 Rasterdatenaufbereitung

Lfd. Nr.		EUR/ Std.
2.1.5.1	Rasterdatenaufbereitung aus dem Digitalen Lager	41,50
2.1.5.2	Rasterdatenverarbeitung aus dem Digitalen Lager	34,00

**Tabelle II-D-2-5
Rasterdatenaufbereitung**

2.2 Geräte-/Maschinenstunden ohne Personalkosten

Digitale Reproduktion

Lfd. Nr.		EUR/ Std.
2.2.1	CTP Anlage	34,00
2.2.2	Plotter	max. Formatbreite 152 cm 7,00
2.2.3	Digitalkopierer/Drucker Format DIN A3	6,00
2.2.4	Farbdrucker/Laserdrucker Format DIN A3	4,00
2.2.5	Einzugscanner	max. Formatbreite 127 cm 10,00
2.2.6	Kamerascanner	max. Format 88,2 x 124,7 cm min . Format 10 x 15 cm 15,00
2.2.7	Großformatdrucker	max. Formatbreite 90 cm 5,00
2.2.8	Farbkopierer Format DIN A3	6,00

**Tabelle II-D-2-6
Digitale Reproduktion**

Abschnitt III: Glossar

Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisinformationen zur Aufgabenerledigung zeitgleich verwendet werden können.

Basisbeträge

Basisbeträge sind für einzelne Produkte festgelegte Beträge, die multipliziert mit der Informationsmenge das Entgelt ergeben.

Datensätze (digitale Geobasisinformationen)

Datensätze sind eine Zusammenfassung von Daten, die zu einem Objekt gehören, in einer Datei abgelegt sind und über eine digitale Schnittstelle (z. B. NAS) ausgegeben werden können.

Darstellungsdienste

Darstellungsdienste ermöglichen es, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Metadaten anzuzeigen.

3D-Gebäudemodelle

Ein 3D-Gebäudemodell ist ein digitales, numerisches Oberflächenmodell der Erdoberfläche, reduziert auf die im Liegenschaftskataster definierten Objektbereiche Gebäude und Bauwerke. 3D-Stadtmodelle werden nach ihrem Detaillierungsgrad, dem sogenannten Level of Detail (LoD), unterschieden. Das LoD1, auch als Block- bzw. Klötzchenmodell bezeichnet, stellt alle Gebäude oder Gebäudeteile als „Klötzchen“ dar. Alle Gebäudegrundrisse erhalten ein Flachdach. Das LoD2 stellt alle Gebäude oder Gebäudeteile mit standardisierten Dachformen dar. Firstverlauf sowie First- und Traufenhöhe entsprechen im Rahmen der Modellgenauigkeit der Örtlichkeit.

Digitale Oberflächenmodelle (DOMB)

Ein Digitales Oberflächenmodell (DOM) ist ein digitales, numerisches Modell der Erdoberfläche incl. Bewuchs, Gebäude bzw. Bauwerke. Das DOMB ist ein Digitales Oberflächenmodell mit einer festen Gitterweite; es wird aus Punktwolken, die durch Bildkorrelation aus den aktuellen digitalen Luftbildern gewonnen werden, abgeleitet.

Abruf-Dienste

Abruf-Dienste ermöglichen den Abruf von und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatensätze oder Teile solcher Sätze.

Abruf ohne Speicherung

Ein Abruf ohne Speicherung erfolgt typischerweise bei Daten, welche die Suche unterstützen (z. B. Gazetteer-Daten, Katalogdaten) und Daten, die im Rahmen der Anwendung so verändert, veredelt, verschnitten und kombiniert worden sind, dass der originäre Zustand nicht mehr separiert werden kann. Nach Beendigung der Sitzung dürfen keine Geobasisinformationen im originären Zustand bei der verwendenden Person oder Stelle dauerhaft gespeichert bleiben.

Entgelt

Entgelt ist die Gegenleistung für den Bezug von Geobasisinformationen und, sofern entsprechend vereinbart, das Recht zu deren internen Verwendung.

Erlöse

Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder vergleichbare Einnahmen der verwendenden Person oder Stelle.

Externe Verwendung

Externe Verwendung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen durch die verwendende Person oder Stelle an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

Folgedienste

Folgedienste sind Dienste der verwendenden Person oder Stelle, welche die Geobasisinformationen direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Übermittlung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisinformationen.

Folgeprodukte

Folgeprodukte sind gedruckte und digitale Produkte der verwendenden Person oder Stelle, welche die Geobasisinformationen direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisinformationen, Anreicherung von Geobasisinformationen mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisinformationen mit einer Software.

Interne Verwendung

Interne Verwendung ist die Verwendung der Geobasisinformationen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch der verwendenden Person oder Stelle einschließlich des Betriebens eines internen Informationssystems.

Kommerzielle Zwecke

Kommerzielle Zwecke liegen vor allem dann vor, wenn die Weiterverwendung der Geobasisinformationen mit einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung eines Produkts im Zusammenhang steht.

Laserpunkte Gelände

„Laserpunkte Gelände“ (LPG) beschreiben die Geländeoberfläche ohne die darauf befindlichen Objekte mit unregelmäßig angeordneten, in Lage und Höhe georeferenzierten Punkten. Die Punkte der Geländeoberfläche wurden als Last-Pulse-Geländepunkte aus den Laserscan-Daten automatisch selektiert. LPG und „Laserpunkte Objekte“ (LPO) ergänzen sich gegenseitig und beschreiben gemeinsam neben der natürlichen Geländeform auch die Oberfläche aller auf der Erdoberfläche befindlichen Objekte.

Laserpunkte Objekte

„Laserpunkte Objekte“ (LPO) beschreiben die Oberfläche aller auf der Erdoberfläche befindlichen Objekte mit unregelmäßig angeordneten, in Lage und Höhe georeferenzierten Punkten. Die Oberflächenpunkte wurden als First-Pulse-Objektpunkte aus den Laserscandaten automatisch selektiert oder durch Bildkorrelation aus aktuellen Luftbildern erzeugt. LPO und „Laserpunkte Gelände“ (LPG) ergänzen sich gegenseitig und beschreiben gemeinsam neben der natürlichen Geländeform auch die Oberfläche aller auf der Erdoberfläche befindlichen Objekte.

Netzgebundene Bildschirmdarstellung

Darunter sind technische Realisierungen für Darstellungsdienste zu verstehen, die der klassischen Einsichtnahme in die Geobasisinformationen entsprechen. Sie schließen das Speichern der Geobasisinformationen mit dem Ziel der Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Ein Darstellungsdienst liefert immer nur einen Kartenausschnitt des gewählten Geodatensatzes, welcher vom Datenbankserver über das Internet (netzgebunden) auf einem Bildschirm (bildschirmgebunden) angezeigt wird.

Nicht originäre Qualität (Aktualität, Auflösung, Inhaltsreduzierung)

Daten werden in nicht originärer Qualität visualisiert, wenn sie mit „Wasserzeichen“ gekennzeichnet sind oder in geringerer Auflösung bereitgestellt werden. Die Darstellung nicht-aktueller Geodaten oder die lediglich ausschnittweise Darstellung sind nicht zulässig.

Offline-Übermittlung

Die Offline-Übermittlung umfasst jede nicht netzgebundene Übermittlung von Präsentationsausgaben und Datensätzen (z. B. auf dem Postweg).

Online-Übermittlung

Die Online-Übermittlung umfasst z. B. Suchdienste, Darstellungsdienste, Abruf-Dienste (ohne/mit direktem Zugriff), Transformationsdienste, Dienste zum Abrufen von Geodaten).

Präsentationsausgabe

Präsentationsausgabe ist die grafische Ausgabe eines Datenbestands (auf Papier oder digital) in hoher Qualität (z. B. Digitale Topografische Karten).

Pauschalbetrag

Pauschalbetrag ist das unabhängig von der Informationsmenge festgelegte Entgelt.

Suchdienste

Suchdienste ermöglichen es, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodatenätzen und -diensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen.

Verwertungsentgelt

Verwertungsentgelt ist die Gegenleistung für das Recht der verwendenden Person oder Stelle, die Geobasisinformationen ohne Änderung an Dritte weiterzugeben und in eigenen Folgeprodukten und -diensten zu verwenden.

Weitergabe

Weitergabe im Sinne dieser Richtlinie ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.